

Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen

EVANGELISCHES BÜRO NORDRHEIN-WESTFALEN

Evangelische Kirche im Rheinland Evangelische Kirche von Westfalen Lippische Landeskirche

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben):

Ev. Büro Nordrhein-Westfalen • Rathausufer 23 • 40213 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen

Frau Landtagspräsidentin Carina Gödecke

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4573

A14, A01, A04

Per E-Mail an:

anhoerung@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 17.01.2017

**Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in
Nordrhein-Westfalen**

Jugendstrafvollzug – Anhörung A 14 - 08.02.2017

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen.

Hierzu möchten wir auf unsere anliegende Stellungnahme vom 19. Oktober 2016 verweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Telefon: 0211/1 36 36 - 0, Telefax: 0211/1 36 36 - 21

E-Mail: kontakt@nrw-evangelisch.de

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Dr. Karin Schwarz
40190 Düsseldorf

Düsseldorf, 19. Oktober 2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur
Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen**

Ihr Schreiben vom 28.09.2016
Ihr Aktenzeichen: 4400 – IV. 447

Sehr geehrte Frau Dr. Schwarz,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen danken wir.

Aufgrund der Kürze der Stellungnahmefrist ist uns eine abschließende Stellungnahme nicht möglich, so dass wir uns im Folgenden auf drei Anmerkungen beschränken.

1. § 17 Abs. 2 des Entwurfs des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes NRW (UHaftVollzG-E)

a) § 17 Abs. 2 UHaftVollzG-E beschäftigt sich mit dem „familiengerechten Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder“. Dies begrüßen wir.

Wir regen an, statt des Begriffes „familiengerechter Umgang“ den Begriff „familiensensibler Umgang“ zu wählen, der den bestehenden Möglichkeiten vor Ort aus unserer Sicht eher entspricht und die zwischenmenschlichen Voraussetzungen des Personals von der Pfortentür bis zum Besuchsraum unterstreicht.

Ferner schlagen wir vor, dass ein familiensensibler Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder nicht nur „zu gestatten“, sondern „zu gestalten“ ist.

Minderjährige Kinder befinden sich bei den Besuchen in einer großen Stresssituation. Daher empfehlen wir, das Ziel „Wohl der minderjährigen Kinder“ auszudifferenzieren um den Halbsatz: „um ihnen Schutz und Fürsorge zu gewähren“.

b) Eine ergänzte Formulierung zu § 17 Abs. 2 UHaftVollzG-E könnte dementsprechend wie folgt lauten:

„Zur besonderen Förderung der Besuche von minderjährigen Kindern der Untersuchungsgefangenen sollen zwei weitere Stunden zugelassen werden. Ein familiensensibler Umgang zum Wohl der minder-

1

jährigen Kinder ist zu **gestalten, um ihnen Schutz und Fürsorge zu gewähren**. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen.“

2. Bezugnahme auf schwangere Frauen im Entwurf des neuen JStVollzG-E und UHaftVollzG-E

Wir nehmen mit Bedauern zur Kenntnis, dass auf die Härtesituation von schwangeren Jugendlichen bzw. jungen Frauen und die Fürsorgepflicht im JStVollzG-E und dem UHaftVollzG-E über den Bezug auf § 86 STVollzG NRW hinaus nicht in besonderem Maße eingegangen wird.

Möglicherweise wäre es hilfreich und käme den jungen Frauen ebenso wie den Vollzugsanstalten entgegen, auch die Überprüfung der Mittel der Haftvermeidung bei schwangeren jungen Frauen seitens der Anstalten im Gesetz aufzunehmen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Inhaftierung von schwangeren Frauen unserer Meinung nach einer besonderen Sensibilisierung und in der Konsequenz auch Ausbildung des Personals bedarf. Des Weiteren erfordert die Inhaftierung schwangerer Frauen im Jugendvollzug, wie im Übrigen auch im Erwachsenenvollzug, einen erheblichen praktischen Aufwand für das Personal.

Daher regen wir an, dass im JStVollzG-E und entsprechend im UHaftVollzG-E aufgenommen wird, dass notwendige und besondere Rahmenbedingungen bei der Unterbringung schwangerer junger Frauen, konkretisiert in der Unterbringungsörtlichkeit, in dem Zugang zur medizinischen Versorgung, in der geschlechtsspezifischen Personalbesetzung wie beim quantitativen Personalschlüssel, zu berücksichtigen sind.

3. § 15 des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes NRW (StVollzG-E)

In § 15 Abs. 4 StVollzG-E heißt es, dass das Auslesen nicht erlaubter elektronischer Geräte der Inhaftierten zulässig sei und die Daten weiterverarbeitet werden dürfen, sofern sie nicht zum „Kernbereich der privaten Lebensgestaltung“ Dritter bzw. (unter engeren Voraussetzungen) Gefangener gehörten. Hier stellt sich die Frage, ob diese Regelung ausreichend konkret ist. Was genau ist der „Kernbereich der privaten Lebensgestaltung“ und wer legt fest, wann dieser berührt ist?

Mit freundlichen Grüßen

Th. Wehlermann